

A8 0212111/2006/0026  
Neubau Sportbad Eggenberg;  
Genehmigung zum Abschluss einer  
Förderungsvereinbarung zwischen  
dem Land Steiermark und der Stadt Graz

Graz, 23.09.2010

Finanz-, Beteiligungs-  
und Liegenschafts-  
ausschuss

Berichterstatter/in:

.....

## **Bericht an den Gemeinderat**

Die gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2008 genehmigten Gesamtkosten für den Neubau des Sport- und Wellnessbades Eggenberg betragen € 40.881.000,00. Das Sportbad selbst ist darin mit Errichtungskosten in Höhe von € 30.162.000,00 enthalten.

In der letzten Bauausschusssitzung am 06.07.2010 wurde berichtet, dass bereits 90% der Bauleistungen und 97% der sonstigen Leistungen vergeben sind. Der bis zu diesem Zeitpunkt abgerechnete Leistungsstand wurde mit € 18,1 Mio. ermittelt und entspricht damit 44% der Kostenvorgabe. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung konnte eine Unterschreitung der Budgetvorgabe von ca. € 600.000,00 bei einer verbleibenden Nettoreserve von ca. € 1 Mio. prognostiziert werden. Derzeit ist von einem Übergabezeitpunkt Ende 2010 auszugehen.

Wie in den vergangenen Berichten mehrfach dargestellt, ist bei den Verhandlungen über die Mitfinanzierung des Sportbades (auch nach genehmigter Kostenerhöhung gegenüber den Grundsatzbeschlüssen der Jahre 2006 und 2007) eine Drittelfinanzierung zwischen Bund, Land Steiermark und Stadt Graz anzustreben.

Für eine erste Landesfördertranche liegt nunmehr eine unterschriftsreife Vereinbarung vor, die nachfolgend zur Beschlussfassung vorgelegt wird; gleichzeitig wird über den restlichen Verhandlungsstand berichtet:

## 1. Fördergeber Land Steiermark:

Gemäß einstimmig genehmigtem Beschluss der Landesregierung vom 07.06.2010 soll für das Jahr 2010 vorerst ein Fördermittelbeitrag in Höhe von € 6.200.833,00 zur Anweisung gelangen. Damit der Förderbetrag zur Auszahlung gebracht werden kann, ist der Abschluss einer Förderungsvereinbarung gemäß Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark erforderlich.

Hinsichtlich eines weiteren Landesförderbetrages in Höhe von € 3,5 Mio. wurde die Fachabteilung 12C des Landes Steiermark beauftragt, bei der Erstellung der Landesvoranschläge für die Jahre 2011 und folgende dafür Sorge zu tragen, dass entsprechende Mittel über das ordentliche Sportbudget hinaus beantragt werden.

## 2. Fördergeber Republik Österreich:

### Sportministerium:

Vom Bundesministerium für Sport (Spitzensportförderung) wurde ein Förderbetrag in Höhe von € 5,85 Mio. in Aussicht gestellt.

Eine Voraussetzung für die Förderung ist die Freigabe durch das ÖISS (Österr. Institut für Schul- und Sportstättenbau). Derzeit finden Abstimmungsgespräche hinsichtlich der Flächenaufteilung zwischen der Stadt Graz und dem ÖISS statt.

### Fördergeber BMUKK:

Die zuletzt geführten Verhandlungen mit dem Landesschulrat als Vertreter des Bundes zeigen die Bereitschaft zum Abschluss eines neuen Vertrages über netto € 2.857.000,00 für die Bahnreservierung. Weiters soll der Bund die Meistbegünstigtenklausel - Stützung in der Höhe von € 1,00/Eintritt (Schwimmeinheit € 2,80/Eintritt anstatt € 3,80) – in Anspruch nehmen und hierfür einen weiteren Abgeltungsbetrag von € 1 Mio. (bei einer durchschnittlichen Anzahl von 40.000 Schüler pro Jahr und einer Laufzeit von 25 Jahren) bezahlen. Ein entsprechend adaptierter Vertragsentwurf ist dem Landesschulrat durch die Stadt Graz Ende August zugegangen.

### Fördergeber Solarenergie:

Mit Schreiben vom 14.06.2010 des Bundesministers Nikolaus Berlakovich wurde dem Projektteam mitgeteilt, dass die betriebliche Umweltförderung für das Projekt Bad Eggenberg genehmigt wurde. Die Förderung für die Errichtung der Solaranlage am Vordach des Bades wird als sog. „De minimis“- Beihilfe im Umfang von € 66.485,00 gewährt und als Investitionskostenzuschuss ausbezahlt.

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den

**Antrag,**

der Gemeinderat wolle beschließen:

Gemäß § 45 Abs 2 Z 18 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl 130/1967 idF LGBl 42/2010 wird der Abschluss der sich in der Beilage befindlichen und einen integrierenden Bestandteil bildenden Förderungsvereinbarung zwischen dem Land Steiermark und der Stadt Graz genehmigt.

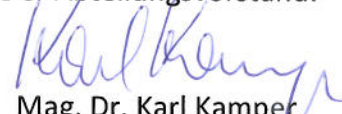
Beilage:

Förderungsvereinbarung

Die Bearbeiterin:

  
Mag. Susanne Radocha

Der Abteilungsvorstand:

  
Mag. Dr. Karl Kamper

Der Finanzreferent:

  
Stadtrat Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüscher

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs-, und Liegenschaftsausschusses am .....

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

<b>Der Antrag wurde in der heutigen</b> <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. <b>Gemeinderatssitzung</b>
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) <b>angenommen.</b>
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt
Graz, am
Der / Die SchriftführerIn:

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG  
Fachabteilung 12 C



Das Land  
Steiermark

→ Sportwesen

GZ: FA12C-22.GA-45/2010-13

**Förderungsvereinbarung**  
über die Gewährung einer Förderung in der Höhe von maximal € 6.200.833,--

abgeschlossen am unten angeführten Tage zwischen

dem **Land Steiermark**,

p.A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 12 C, 8010 Graz, Jahngasse 1, als Förderungsgeber, im Folgenden kurz Förderungsgeber genannt, einerseits

und

der **Stadt Graz**,

p.A. Stadtbaudirektion, Europaplatz 20, 8011 Graz, als Förderungsnehmer, im Folgenden kurz Förderungsnehmer genannt, andererseits,

wie folgt:

I.

1. Auf Grund des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 16.10.2006, GZ.: FA12C-21 GA 45/2006-4, in Verbindung mit dem Beschluss vom 07.06.2010, GZ.: FA12C-A1.70-529/2010-31, FA12C-22.GA-45/2010-13, wird dem Förderungsnehmer vom Förderungsgeber zum Zwecke der Durchführung des im öffentlichen Interesse gelegenen volkswirtschaftlich vom Förderungsgeber erwünschten Projektes gemäß Punkt I.2. ein Förderbeitrag in der Höhe von maximal

**€ 6.200.833,--**

(in Worten: EURO sechsmillionenzweihunderttausendachthundertdreiunddreißig 0/00)

g e w ä h r t .

Bei dem vorstehend genannten Förderungsbeitrag handelt es sich um einen absoluten Höchstbetrag, der sich weder durch eine Überschreitung der genannten voraussichtlichen Gesamtkosten, noch durch dazukommende Finanzierungskosten und Steuern jedweder Art, noch durch irgend einen sonstigen Umstand erhöht und somit auch keinerlei Wertsicherung unterliegt.

Die Laufzeit der Förderung beginnt mit der Unterfertigung dieser Förderungsvereinbarung durch den Förderungsnehmer und endet mit Ablauf der Frist gemäß Punkt IV.1..

2. Der gemäß Punkt I.1. gewährte Förderungsbeitrag darf ausschließlich zur anteiligen Finanzierung der in der Projektbeschreibung, die als Beilage / 1 einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden, dargestellten Maßnahmen im Zusammenhang mit dem **Aus- und Umbau des „Sportbades Eggenberg“** in Graz Verwendung finden.



3. Einvernehmlich wird von den Vertragsteilen festgehalten, dass die gegenständliche Förderungsgewährung auf das gesamte Projekt (einschließlich sämtlicher aus Behördenverfahren bzw. behördlichen Auflagen resultierender Kosten) Bezug hat.
- Einvernehmlich festgehalten wird weiters, dass der Förderungsnehmer beabsichtigt, in der Zukunft um weitere Förderungen für den Förderungsgegenstand gemäß Punkt 2. anzusuchen und dass weitere Förderungsgewährungen seitens des Landes Steiermark nicht ausgeschlossen werden. Es wird aber auch einvernehmlich festgehalten, dass die gegenständliche Förderungsgewährung für weitere Förderungsgewährungen nicht präjudizial ist und dass der Förderungsnehmer auch in dem Fall, dass keine weiteren Förderungen für den Förderungsgegenstand gemäß Punkt 2. gewährt werden, uneingeschränkt an die vertragsgegenständlichen Verpflichtungen gebunden ist.

## II.

1. Nach erfolgtem Nachweis der Erfüllung der Bedingung gemäß Punkt III. erfolgt die Auszahlung der Fördermittel gemäß Punkt I.1. auf Anforderung durch den Förderungsnehmer bis zur Erreichung des Höchstbetrages gemäß Punkt I. in der Höhe der gemäß Punkt II.2. nachgewiesenen Investition unter den in Punkt II.2. dargestellten Modalitäten auf ein vom Förderungsnehmer in der Anforderung bekanntzugebendes Konto.

Zusammen mit der Anforderung der Förderungsmittel

- ist der Nachweis der Realisierung von Maßnahmen im Sinne des Punktes I.2. in einem Nettowert von zumindest € 6.200.833,-- durch Vorlage einer rechtsverbindlichen Bestätigung eines befugten Ziviltechnikers, der dem Land Steiermark gegenüber für die Richtigkeit der Bestätigung haftet, zu erbringen

und

- sind hinsichtlich der Kosten der geltend gemachten Maßnahmen Rechnungsbelege und saldierte Zahlungsnachweise im Original sowie eine detaillierte Aufstellung der vorgelegten Nachweise, Originalrechnungen und Zahlungsbelege sowohl in Schriftform als auch nach Möglichkeit in elektronischer Form (z.B. Excel – Liste) vorzulegen.

2. Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt nach Vorliegen aller in diesem Vertrag statuierten Voraussetzungen entsprechend dem im Sinne des Punktes II.1. nachgewiesenen Nettowert in maximal 4 Tranchen bis zu den nachfolgend dargestellten Zeitpunkten bis zu den jeweils nachstehend aufgelisteten Höchstbeträgen an den Förderungsnehmer jeweils binnen 21 Kalendertagen:

Datum:	Bis zu diesem Datum insgesamt maximal auszahlbarer Betrag:
30.4.2010	4.868.332,--
30.6.2010	5.312.499,--
31.8.2010	5.756.666,--

Ab dem 1.9.2010 kann der gesamte Förderungsbetrag gemäß Punkt I.1. zur Auszahlung gelangen.

## III.

Diese Förderungsvereinbarung erwächst nach Unterfertigung durch alle Vertragsteile erst dann in Rechtswirksamkeit, wenn die nachfolgend aufgelistete Bedingung erfüllt ist:

Vorlage von Nachweisen, die die Ausfinanzierung des vertragsgegenständlichen Vorhabens unter Berücksichtigung der gegenständlichen Förderung des Landes Steiermark ausreichend glaubhaft machen.



## IV.

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich durch die Unterfertigung dieser Förderungsvereinbarung

1. dem Förderungsgeber die vollständige Realisierung des Projektes gemäß Punkt I.2. bis längstens 30 Kalendermonate nach Unterfertigung dieses Vertrages durch den letztfertigenden Vertragsteil durch Vorlage von geeigneten Nachweisen, die die vollständige Realisierung des Projektes gemäß Punkt I.2. ausreichend glaubhaft machen und die widmungsgemäße Verwendung der gegenständlichen Förderungsmittel dokumentieren, zu belegen und diese Nachweise für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren;
2. eine Aufstellung aller dem Förderungsnehmer von öffentlichen oder privaten Stellen aus demselben Grund gewährten Förderungen im Zuge der Nachweisführung vorzulegen, wobei die Aufstellung den Zeitraum zu umfassen hat, für den die Förderung gewährt wurde;
3. zur Abwicklung des Projektes gemäß Punkt I.2. ein gesondertes Bankkonto einzurichten, über das ausschließlich sämtliche vertragsgegenständliche Förderungsmittel zu gestionieren sind und von dem keine Zahlungen auf dem Förderungsnehmer oder dessen Organen zuzurechnende Konten erfolgen dürfen;
4. sich der Kontrolle durch den Landesrechnungshof zu unterwerfen und den Organen des Förderungsgebers, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und sonstigen Betriebsräumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Nachweise und Originalbelege) des Förderungsnehmers bzw. von überwiegend im Einfluss des Förderungsnehmers stehender Unternehmen zu gestatten, wo immer sich diese befinden, und unwiderruflich sein Einverständnis zur Überprüfung aller dem Förderungsnehmer zuzurechnenden Konten durch Organe des Landes zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung;
5. alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit dem Fördervertrag entstehen sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbundenen sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Förderungsnehmers verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den Förderungsnehmer rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem Förderungsnehmer zu tätigen;
6. alle Ausschreibungen und Vergaben von Leistungen im Zusammenhang mit dem Projekt gemäß Punkt I.2. unter Einhaltung der Vergabevorschriften für das Land Steiermark und der Ö-Normen A 2050, A 2060 und B 2110 vorzunehmen;
7. eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und dem Förderungsgeber alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten sowie alle Ereignisse unverzüglich anzuzeigen, welche die Realisierung des Förderungsgegenstandes während der Laufzeit der Förderung verzögern oder unmöglich machen;



## V.

1. Dem Land Steiermark, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 12 C, Jahngasse 1, 8010 Graz, steht das Recht zu, bereits gemäß Punkt II. zur Auszahlung gekommene und dem Land Steiermark nicht rückerstattete Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung gemäß Punkt II. anstehende Mittel zurückzuhalten, wenn
  - a. der Förderungsnehmer seine auf Grund dieses Vertrages übernommenen Verpflichtungen gemäß Punkt IV. nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält, oder
  - b. der Förderungsnehmer einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Falle einer nur teilweisen Nichterfüllung einer Verpflichtung das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst, oder
  - c. die Bedingungen gemäß Punkt III. für die Dauer der Laufzeit dieser Förderung nicht eingehalten werden, oder
  - d. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens des Förderungsnehmers gegenüber dem Land Steiermark vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden, oder
  - e. über das Vermögen des Förderungsnehmers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird, oder ein derartiger Konkurs- oder Ausgleichsantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers angeordnet wird.Zur Auszahlung gemäß Punkt II. anstehende Mittel können vom Land Steiermark, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 12 C, Jahngasse 1, 8010 Graz, solange zurückgehalten werden, als der jeweilige Hinderungsgrund gemäß Punkt V.1.a. bis e. aufrecht besteht, wobei im Falle einer Nachfristsetzung die jeweiligen Mittel auch während der Laufzeit dieser Nachfrist zurückgehalten werden können.
2. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt V. Abs. 1 lit. a bis d um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung von Fördermitteln gemäß Punkt II.
3. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet Rückerstattungen gemäß Punkt V.1. unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einforderung durch das Land Steiermark, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 12 C, auf das Konto des Landes Steiermark, Landes-Hypothekenbank Steiermark, Kontonummer 2014 1005201, unter Angabe der im Vertragskopf genannten GZ zur Überweisung zu bringen.

## VI.

1. Erfüllungsort ist Graz, sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz.
2. Der Förderungsnehmer gibt durch Unterfertigung dieser Förderungsvereinbarung unwiderruflich sein Einverständnis zur Überprüfung aller im Zusammenhang mit der Abwicklung des gegenständlichen Projektes eingerichteten Konten durch Organe des Landes Steiermark, insbesondere den Landesrechnungshof, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit dieser Förderung.  
Die Laufzeit dieser Förderung endet mit dem auf den Ablauf der Verpflichtung gemäß Punkt IV.1. nächstfolgenden Werktag.
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie alle auf diesen Vertrag bezughabenden Äußerungen, Meldungen, Nachweise udgl. bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform.



4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hiedurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.
5. **Datenschutzrechtliche Bestimmung**  
Der Förderungsnehmer stimmt im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z. 6 des Datenschutzgesetzes 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 ausdrücklich zu, dass alle im Ansuchen um Gewährung einer Förderung enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, ihn betreffenden personenbezogenen und gemäß §§ 6 bis 9 DSG 2000 automationsunterstützt verarbeiteten Daten der vom Land Steiermark beauftragten Abwicklungsstelle, dem Steiermärkischen Landesrechnungshof und allenfalls vom Land Steiermark beauftragten Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, für Kontrollzwecke übermittelt werden können. Der Förderungsnehmer hat das Recht, die vorstehende Zustimmungserklärung zu jeder Zeit schriftlich durch Mitteilung an den Förderungsgeber zu widerrufen.  
Dieser Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge. Allfällige Übermittlungen werden unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.
6. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche dem Förderungsgeber verbleibt. Der Förderungsnehmer erhält eine (auf Wunsch und eigene Kosten beglaubigte) Abschrift.
7. Dieser Vertrag wurde von allen Vertragsparteien genau gelesen, zur Kenntnis genommen und vorbehaltlos genehmigt.

Graz, am .....  
Für das Land Steiermark:  
Der Fachabteilungsleiter

.....  
(Mag. Günter Abraham)

Graz, am .....  
Für die Stadt Graz